

Satzung des Fördervereins der Schule am Sportpark e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: "Förderverein der Schule am Sportpark e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Unterhaching.
3. Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die individuelle Förderung und Erziehung von Kindern. Eingeschlossen sind auch Kinder die von Behinderung bedroht sind und behinderte Kinder. Der Verein unterstützt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein bemüht sich insbesondere um Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen, um die Förderung von Studienreisen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sämtliche Mittel sind nur für satzungsgemäße Zwecke und zur Deckung des damit verbundenen Geschäftsaufwandes zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Der Beitritt ist schriftlich formlos zu erklären. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten an den Vorstand.
 - b) Mit dem Tod des Mitglieds.
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein.
Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Fördervereins schädigen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliederrechte

1. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlungen und zur Ausübung des Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung berechtigt.
2. Mit der Aufnahme in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder der Vereinssatzung.
3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Wahl des Vorstands ist geheim und erfolgt in Einzelwahl. Gewählt wird, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl vornehmen, wenn noch mindestens drei gewählte Vorstandsmitglieder in der Vorstandschaft verblieben sind. Andernfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung aller Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisungen des Vorstandes.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu zwölf Beisitzern.

§ 10 Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen, durch persönliche Einladung einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins siehe § 13.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins und
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ferner jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Beitrag und Mittelverwendung

1. Der Jahresbeitrag beträgt EUR 20,00 und ist für das laufende Geschäftsjahr jeweils am 15. Januar als Gesamtbetrag (zwölf Monate) zur Zahlung fällig.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Monatsbeitrags mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder neu festsetzen.
3. Die dem Verein zustehenden Regelbeiträge, freiwilligen Beiträge, Spenden und sonstigen Mittel verwendet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Elternbeirat und mit der Schulleitung ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 2.

§ 12 Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben zu berichten und die Jahresabschlüsse mit Belegen zur Einsicht vorzulegen. Dem Vorstand ist nach Rechnungslegung Entlastung zu erteilen soweit die Mitgliederversammlung dagegen keine Einwände hat.
2. Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu bestellen, die die Kassenführung und die Belege zu überprüfen haben.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Satzungsänderung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wobei Stimmenthaltung und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden.

Die Satzungsänderung muss den Mitgliedern zwei Wochen vorher zugeleitet werden.

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wobei Stimmenthaltung und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden.

Der Auflösungsantrag muss den Mitgliedern zwei Wochen vorher zugeleitet werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins Kind im Schatten e. V. Hilfe für das benachteiligte Kind zu. Er soll das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke verwenden.